



Gemeinde Therwil

Polizeireglement der Gemeinde Therwil

vom 23. März 2005

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Polizeireglement:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck	Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und der kommunalen Spezialgesetzgebung die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde.
Geltungsbereich	Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen und Sachgüter auf dem Gebiet der Gemeinde Therwil.

§ 2

Grundsatz	<p>Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde nicht gestört wird;• Personen in ihren Rechten nicht eingeschränkt werden;• der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt;• die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
-----------	---

Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 3

Zuständigkeit	<p>Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.</p> <p>Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben steht dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeinde kann mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt.</p>
---------------	--

§ 4

Aufgaben der Gemeindepolizei	Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des vorliegenden Reglements.
------------------------------	---

§ 5

Kostenersatz

Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder ein anderes Gesetz dies ausdrücklich vorsehen.

Kostenersatz wird insbesondere erhoben:

- Von der Veranstalterin oder vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen;
- Von der Verursacherin oder vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Polizeieinsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

Der Einsatz wird nach Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 100.— bis Fr. 150.— verrechnet; allfällige weitere Aufwendungen nach effektiven Kosten.

Dieser Kostenersatz gelangt zur Anwendung, soweit nicht in einem Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.

§ 6

Delegation an Dritte

Der Gemeinderat kann nach §§ 77 und 77a des Gemeindegesetzes bestimmte Aufgaben, insbesondere im Bereich der Aufsicht, der Verkehrsregelung und der Verkehrsüberwachung, an Dritte übertragen.

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung

§ 7

Grundsatz

Jede Person ist verpflichtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu beachten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses, ungebührlicher Lärm und grober Unfug sind untersagt.

§ 9

Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligungen, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

Freinachtbewilligung

Gesuche für eine Freinacht- und/oder Gelegenheitswirtschaftsbewilligung sind spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

§ 10

Sonn- und Feiertage An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, untersagt (Gesetz über die öffentlichen Ruhetage).

§ 11

Lärm verursachende Tätigkeiten Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten (Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen, maschinelles Häckseln usw.) sind an Werktagen von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr gestattet.

Für Bau-, Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

§ 12

Landwirtschaftliche Maschinen Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im und in Nähe des Wohngebietes ausschliesslich an Werktagen von 06:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. Ausgenommen sind unumgängliche Arbeiten und das Einbringen der Ernte, wenn dies keinen Aufschub duldet.

§ 13

Öffentliche Sammelstellen Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen der Gemeinde ist nur während der Zeiten gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.

§ 14

Apparate und Musikinstrumente Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird (Zimmerlautstärke).

§ 15

Lautsprecher, Tonverstärker Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der bewilligten Zeiten betrieben werden.

§ 16

Freizeit, Sport Spiele im Freien sind werktags von 08:00 bis 22:00 Uhr, sonntags von 10:00 bis 22:00 Uhr gestattet, sofern die Nachbarschaft nicht gestört wird. Für sportliche Wettkämpfe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

§ 17

Feuerwerk Ausserhalb der traditionellen Anlässe (Bundesfeier am 31. Juli und 1. August / Nacht von Silvester auf Neujahr) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

1. August-Feuer 1. August-Feuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von Gebäuden resp. von mindestens 50 m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten entfacht werden.

§ 18

Schiessen Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen erlaubt.
Für die Jagd gilt das kantonale Jagdgesetz.

§ 19

Sirenen, Signalgeräte Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 20

Modellflug-, -fahrzeuge Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

Allmend, öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

§ 21

Grundsatz Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Wegen und Plätzen sowie zu den öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen.

§ 22

Allmendbenützung Benützungen der Allmend, wie:

- Geldsammlungen aller Art
- Informations- und Verkaufsstände oder Veranstaltungen oder Ausstellungen für vorwiegend kommerzielle Zwecke
- Baustelleninstallationen
- Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen
- Strassenumzüge, Kundgebungen, Demonstrationen
- und dergleichen

bedürfen einer Bewilligung.

Der Gemeinderat kann an eine Bewilligung bestimmte Bedingungen knüpfen, z.B. Zeitpunkt, Dauer, Routenwahl etc.

Bietet die Veranstalterin oder der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 23

Öffentliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen Für die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie der Freizeit-, Spiel-, Rasen- und Sportplätze gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

Der Gemeinderat kann die Benützung und den Aufenthalt auf den öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen einschränken oder verbieten.

Neben der Gemeindepolizei sind auch die zuständigen Hauswarte ausdrücklich befugt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, von den Anlagen wegzuweisen und gegebenenfalls beim Gemeinderat zu verzeigen (siehe auch § 50).

§ 24

Hydranten, Brunnen Das widerrechtliche private Benützen von Hydranten und öffentlichen Brunnen ist verboten.
Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.
Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht verstopft oder umgeleitet werden.

§ 25

Verunreinigungen,
Beschädigungen Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen verschmutzt, verschmiert oder beschädigt, hat diese umgehend zu reinigen oder in Stand zu stellen. Eine allfällige Strafanzeige bleibt vorbehalten.
Muss die Reinigung oder In-Stand-Stellung nach erfolgloser Mahnung auf öffentliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten zu tragen.

§ 26

Illegaler Abfall Der Gemeinderat ist berechtigt, illegale Abfälle und Lager etc. zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.
Die Entfernung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers bleibt vorbehalten.

§ 27

Campieren Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf öffentlichem Grund und Boden sowie in der Landwirtschafts- und Naturschutzzone ist untersagt.

Verkehr

§ 28

Verkehrsbeschränkung Zuständig für den Erlass von Fahr- und Parkverboten und von Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalisierungen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.
In besonderen Fällen (z.B. öffentliche Anlässe, Baustellen etc.) können kurzzeitige oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

§ 29

Abschleppen
von Fahrzeugen Vorschriftswidrig parkierte, verkehrsuntüchtige oder schilderlose Fahrzeuge und Fahrräder können von der Gemeindepolizei weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge leistet.
Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Gebühren werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 30

Reinigung von Fahrzeugen

Unterhalts-, Wasch- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Maschinen dürfen auf privatem Boden nur ausgeführt werden, wenn der Belag ein Versickern des Abwassers verhindert.

§ 31

Ordnungsbussen

Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, auf den Gemeindestrassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwider handeln, mit Ordnungsbussen zu belegen.

§ 32

Äste und Hecken

Pflanzen und Gartenanlagen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren nicht beeinträchtigen. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung und die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern muss gewährleistet sein.

An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.50 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.50 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen und sind zurück zu schneiden.

Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahme auf deren Kosten vornehmen lassen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB (SGS 211, § 84)

§ 33

Schnee und Glatteis

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von den Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

Feld, Flur und Wald

§ 34

Grundsatz

Feld, Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Jede Person ist verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 35

Feuer

Beim Feuern in Feld und Wald ist darauf zu achten, dass Bäume, Sträucher und Pflanzen nicht Schaden nehmen. Das Feuer ist zu überwachen und vor dem Verlassen vollständig zu löschen.

§ 36

Pflanzenkrankheiten, Schädlinge

Beim Auftreten ansteckender Pflanzenkrankheiten, pflanzlicher oder tierischer Schädlinge und dergleichen erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

§ 37

Privatgrund

Private Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Belästigung oder Gefahr für Mensch und Sachen ausgehen.

Muss die Reinigung oder In-Stand-Stellung nach erfolgloser Mahnung auf öffentliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten zu tragen.

Tiere und Tierhaltung

§ 38

Grundsatz

Das Halten von Tieren setzt die erforderlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen sowie artgerechte Pflege und Betreuung voraus.

Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt oder gefährdet werden.

In jedem Fall sind die Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zu beachten.

§ 39

Hunde, Reittiere

Für die Hunde- und Reittierhaltung bestehen spezielle Reglemente.

§ 40

Schäden

Für Schäden, die durch Tiere angerichtet werden, haften deren Halterin oder Halter (gemäss OR, Art. 56).

Plakatierung

§ 41

Grundsatz

Mit Ausnahme politischer Informationen vor Wahlen und Abstimmungen darf das Plakatieren auf öffentlichem Areal nur an den hierfür bestimmten Stellen und Objekten erfolgen und bedarf einer Bewilligung.

Wird Privatareal benützt, ist die Bewilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen.

§ 42

Reglement

Für Reklamen und Plakatanschlagstellen besteht ein spezielles Reglement.

Vorschriftswidrig angebrachte Plakate werden auf Kosten der Verursachenden entfernt.

Es ist verboten, Plakate abzureissen, zu beschädigen oder zu verunstalten.

Fasnacht

§ 43

Fasnachtstage Die Fasnachtstage bleiben auf den Zeitraum vom «Schmutzigen Donnerstag» bis zum darauf folgenden Dienstag sowie auf den Kehraus und das Fasnachtsfeuer beschränkt.

§ 44

Fasnachtsfeuer Fasnachtsfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von Gebäuden resp. von mindestens 50 m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten gemacht werden. Pechfackeln und Kienbesen müssen bei der Feuerstelle ausgelöscht werden.

§ 45

Marschübungen, Bummelsonntage Vier Wochen vor und drei Wochen nach der Basler Fasnacht ist das Musizieren mit Trommeln, Piccolos und anderen Fasnachtsinstrumenten für Marschübungen und Bummelsonntage im Freien grundsätzlich gestattet. Die Marschübungen sind ausserhalb des Wohngebiets durchzuführen. Über die Durchführung von Bummelsonntagen ist der Gemeinderat rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren.

§ 46

Weitere Vorschriften Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften über die Fasnacht erlassen.

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 47

Vollzugsinstanz Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 48

Bewilligungskompetenz Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren. Ausnahmen können ausschliesslich vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 49

Bewilligungsgebühr Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr von bis zu Fr. 1'000.— erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung.

§ 50

Anzeigeberechtigung Jede Person ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat anzuzeigen.

§ 51

Strafmass	Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwahrt oder mit einer Geldbusse von Fr. 200.— bis zu Fr. 5'000.— bestraft. Schadenersatzforderungen und Ersatzvornahmen zu Lasten der Verursachenden bleiben vorbehalten.
-----------	--

§ 52

Verfahren	Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Therwil vom 25. März 1999 (überarbeitete Fassung vom 17. September 2003).
-----------	--

§ 53

Rechtsmittel	Gegen Strafurteile kann innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Erhalt schriftlich und begründet beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.
--------------	--

§ 54

Bussengelder	Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde zu.
--------------	---

Schlussbestimmungen

§ 55

In-Kraft-Treten	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 25. August 1971.
Aufhebung bisherigen Rechts	Im Weiteren werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. März 2005 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Dr. Heiner Schärler	Theo Kim

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. Juni 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt.

§ 30: Vorbehalt Bundesgesetz über den Gewässerschutz (SR 814.2)

§ 35: Vorbehalt kantonale Verordnung über den Feuerschutz 761.11

§ 37 Abs. 1: Vorbehalt § 101 kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400) und Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Sabine Pegoraro
Regierungsrätin

Anhang zum Polizeireglement

Verstösse gegen die nachfolgenden Bestimmungen werden nach übergeordnetem Bundesrecht oder kantonalem Recht geahndet:

Gewässer	Das Wasser der öffentlichen Brunnen, die fliessenden Gewässer und das Grundwasser sowie deren Zu- und Ableitungen dürfen nicht verschmutzt werden.
Gruben, Schächte, Abschrankungen	Gruben, Schächte, Vertiefungen und dergleichen sind wenn immer möglich abzudecken und in jedem Fall genügend zu sichern. Das mutwillige Öffnen oder Entfernen von Abschrankungen, Deckeln und Verschlüssen ist verboten.
Einzäunungen	Es ist untersagt, an öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen sowie bei öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht etc.) anzubringen, die Personen oder Tiere verletzen können.
Reinigung, Reparaturen	Unterhalts-, Wasch- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Maschinen dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht vorgenommen werden; Reparaturen nur in Notfällen.
Fahrverbot	Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen ist verboten; ausgenommen sind die Nutzfahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer resp. Pächterinnen und Pächter.
Kinderspiele	Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen, Rollschuhen, Rollbrettern etc. sind überall dort verboten, wo dies den öffentlichen Verkehr behindert oder die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer gefährdet.
Schlitteln etc.	Schlitteln, Schlittschuhlaufen und Schleifen auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ist nur an den hierfür gekennzeichneten Orten erlaubt.
Feld und Wald	In Feld und Wald sind verboten: <ul style="list-style-type: none">• Das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze.• Das Fällen, Ausgraben, Schneiden oder Beschädigen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und Jungwuchs auf fremdem Eigentum.• Das Beschädigen oder Entwenden von Baum- und Bodenfrüchten oder Kulturen jeder Art.• Das Sammeln oder Pflücken von Obst, Futter- und Gemüsepflanzen ohne die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers.• Das Abbrennen von dürrerem Gras und Sträuchern auf Feldern, an Wegrändern und Böschungen.
Sammeln im Wald	Das Sammeln von Pilzen und Beeren sowie das Einsammeln von dürrerem Fallholz ist gemäss den Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes gestattet.
Illegaler Abfall	Das Wegwerfen und Deponieren von Abfällen aller Art, Schutt, Grünmaterialien und dergleichen sowie das Lagern von Materialien oder Gegenständen ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen ist verboten.

Gesundheit

Zum Schutz der Gesundheit ist insbesondere verboten:

- Das Lagern von oder das Arbeiten mit Materialien und Stoffen, soweit die Gesundheit unbeteiligter Dritter gefährdet oder die Nachbarschaft sonst wie Gefahren ausgesetzt oder belästigt wird.
- Das Verbrennen von Gartenabfällen im Wohngebiet.
- Das Verbrennen von Kehricht und anderen Abfallstoffen.
- Das Mitbringen von Tieren in Lebensmittelgeschäfte.

Therwil, 23. März 2005

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Dr. Heiner Schärler

Der Gemeindeverwalter

Theo Kim